

Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2012

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten (DPMA Datenabgabe) im Jahr 2012	3
Mitteilung Nr. 2/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe von Daten über eine Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) im Jahr 2012.....	4
Mitteilung Nr. 3/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 21. Februar 2012.....	5
Mitteilung Nr. 4/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung des Gebührenempfängers zum 1. Januar 2012	6
Mitteilung Nr. 5/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der neuen Aktenzeichenform des DPMA	7
Mitteilung Nr. 6/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen	9
Mitteilung Nr. 7/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	10
Mitteilung Nr. 8/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen	11
Mitteilung Nr. 9/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen und im Verfahren zum Schutz von geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen	12
Mitteilung Nr. 10/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen	13
Mitteilung Nr. 11/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Verwendung der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation für die Eintragung von Marken, Urteil des EuGH vom 19. Juni 2012, C-307/10, IP-Translator	14
Mitteilung Nr. 12/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Öffnungszeiten des Schalters Dokumentenannahme im Deutschen Patent- und Markenamt München	15
Mitteilung Nr. 13/12 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einreichung von Anmeldungen und Eingaben in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren.....	16

Mitteilung Nr. 14/12	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013.....	18
Mitteilung Nr. 15/12	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezugspreise des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.....	19
Mitteilung Nr. 16/12	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts zu den Folgen der Verwendung aller Oberbegriffe der Überschrift einer Klasse der Nizzaer Klassifikation für die Eintragung von Marken, Urteil des EuGH vom 19. Juni 2012, C-307/10 - IP Translator.....	20
Mitteilung Nr. 17/2012	
der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2013	21

Mitteilung Nr. 1/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Rohdaten (DPMA Datenabgabe) im Jahr 2012

Vom 15. Dezember 2011

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Rohdaten, die von Interessenten über den Service DPMA Datenabgabe online bezogen werden können.

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Daten gegen Erstattung der Bereitstellungskosten ab.

Für das Kalenderjahr 2012 betragen die Bereitstellungskosten weiterhin 45 EUR zzgl. USt. pro Datenart und Liefertermin.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage des DPMA in der Rubrik "Service" unter dem Stichwort "E-Dienstleistungen" sowie "Datenabgabe" oder direkt unter https://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/index.html erhältlich.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

1519/2-001 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 2/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe von Daten über eine Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) im Jahr 2012

Vom 15. Dezember 2011

Das DPMA bietet der interessierten Öffentlichkeit über eine Schnittstelle den direkten Zugriff auf das Patentedokumentenarchiv DEPATIS.

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Daten gegen Erstattung der Bereitstellungskosten ab.

Für das Kalenderjahr 2012 betragen die Bereitstellungskosten weiterhin 250,00 EUR zzgl. USt. für den einmaligen Anschluss an das DEPATIS-Archiv sowie 4.800,00 EUR zzgl. USt. für die jährliche Nutzung.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage des DPMA in der Rubrik "Service" unter dem Stichwort "E-Dienstleistungen" sowie "Datenabgabe" oder direkt unter https://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/depatisconnect/index.html erhältlich.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

1519/-003 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 3/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 21. Februar 2012

Vom 21. Dezember 2011

Das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ist am Faschingsdienstag, den 21. Februar 2012, geschlossen.

Die Auskunftsstelle ist jedoch geöffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesem Tag keine Bareinzahlungen möglich sind und ebenso der Recherchesaal und die Dokumentenannahmestelle geschlossen sind.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen ist durch den Nachtbriefkasten sichergestellt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

E 1243 E 4 - 4.2.2

Mitteilung Nr. 4/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung des Gebührenempfängers zum 1. Januar 2012

Vom 5. Januar 2012

Der Zahlungsverkehr informiert:

Im Rahmen der Neuorganisation der Bundeskassen wurde die Bundeskasse Weiden/Oberpfalz mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgelöst. Gleichzeitig wurde bei der Bundeskasse Halle/Saale zum 1. Januar 2012 ein zweiter Dienstsitz am Standort Weiden/Oberpfalz eingerichtet.

Für die Einzahler von Gebühren ändert sich bei der bekannten Bankverbindung lt. Kostenmerkblatt und Patentkostenzahlungsverordnung **nur die Bezeichnung des Kontoinhabers.**

Als Zahlungsempfänger (Kontoinhaber) ist nunmehr die **"Bundeskasse Halle/Saale - Dienstsitz Weiden/Oberpfalz"** anzugeben.

Die folgende Empfängerangabe vermeidet Zuordnungsprobleme im Bankbereich:

"Bundeskasse Halle/DPMA".

Bei Überweisungen aus dem Ausland empfiehlt es sich, auf eine korrekte

Benennung des Zahlungsempfängers (Begünstigter) zu achten:

"Bundeskasse Halle/DPMA".

Bezogene im Lastschriftinzugsverfahren werden im Bankbeleg ebenfalls von der Bundeskasse Halle belastet.

Bitte beachten Sie auch unseren Internetauftritt unter der Rubrik "Das DPMA informiert".

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

522/6 - 4.2.1 - Bd. I

Mitteilung Nr. 5/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung der neuen Aktenzeichenform des DPMA

Vom 17. Februar 2012

Die Entwicklung der Anzahl der Schutzrechtsanmeldungen über die verschiedenen Einreichungsarten (in Papierform oder als elektronische Anmeldung mittels epoline bzw. DPMAdirekt) erfordert eine Anpassung der Aktenzeichenform bei Zuordnung der laufenden Nummern. Somit kann künftig aus dem Aktenzeichen ersehen werden, um welche Zugangsart es sich handelt (bis auf Markenmeldungen - aus technischen Gründen kann dies erst ab dem Jahr 2014 realisiert werden).

Die Aktenzeichen (s. Tabelle) werden zum 1. Januar 2012 eingeführt.

Schutzrechtsart	Jahreszahl	Laufende Nummern: von - bis	Art der Anmeldung ¹
Patentanmeldungen			
10	2012	000 001 bis 099 999	in Papier
10	2012	100 000 bis 199 999	DPMAdirekt
10	2012	200 000 bis 999 999	epoline
PCT-Anmeldungen nationale Phase (Bestimmungsamt DE)			
11	2012	000 001 bis 099 999	in Papier ²
Ergänzende Schutzzertifikate			
12	2012	000 001 bis 099 999	in Papier ³
Gebrauchsmusteranmeldungen			
20	2012	000 001 bis 099 999	in Papier
20	2012	100 000 bis 199 999	DPMAdirekt
Gebrauchsmusteranmeldungen aus PCT-Anmeldungen			
21	2012	000 001 bis 099 999	in Papier
21	2012	100 000 bis 199 999	DPMAdirekt ⁴
Topografieanmeldungen			
22	2012	000 001 bis 099 999	in Papier

¹ Hier werden die bisher möglichen Arten der Einreichung aufgeführt, die durch die laufende Nummer der Aktenzeichen zu unterscheiden sind. Für diejenigen Schutzrechtsarten, in denen der Zugang über DPMAdirekt oder epoline noch nicht möglich ist, wird auch hierzu nichts weiter erwähnt. Aber selbst für diese Fälle wurde es bereits vorsorglich berücksichtigt, dass sich bei den Nummernkreisen keine Konflikte ergeben können (s. Fußnoten 2 und 3).

² Für die Einleitung der nationalen Phase ist die elektronische Einreichung derzeit nicht zulässig. Sollte die elektronische Einreichung möglich werden, werden - wie bei den deutschen Patentanmeldungen - hierfür die Nummernkreise 100 000 bis 199 999 für DPMAdirekt und 200 000 bis 999 999 für epoline eingerichtet.

³ Für Ergänzende Schutzzertifikate ist die elektronische Einreichung derzeit nicht zulässig. Sollte die elektronische Einreichung möglich werden, werden - wie bei den deutschen Patentanmeldungen - hierfür die Nummernkreise 100 000 bis 199 999 für DPMAdirekt und 200 000 bis 999 999 für epoline eingerichtet.

⁴ Für die Einleitung der nationalen Phase für ein Gebrauchsmuster ist die elektronische Einreichung über DPMAdirekt derzeit nicht zulässig. Sollte die Freischaltung künftig erfolgen, sind hierfür die Nummernkreise 100 000 bis 199 999 vorgesehen

Markenanmeldungen⁵			
30	2012	000 001 bis 002 007 009 506 bis 080 008	in Papier
30	2012	002 008 bis 009 505	DPMA direkt
Geschmacksmusteranmeldungen⁶			
40	2012	000 001 bis 099 999	in Papier
40	2012	100 000 bis 999 999	DPMA direkt
EP-Patente für DE in deutscher Sprache			
50	2012	000 001 bis 999 999	Datenübernahme vom EPA
EP-Patente für DE in englischer oder französischer Sprache			
60	2012	000 0001 bis 999 999	Datenübernahme vom EPA
PCT-Anmeldungen internationale Phase (Anmeldeamt DE)	PCT/DE 2012/	000 001 bis 099 999	in Papier
	PCT/DE 2012/	100 000 bis 199 999	DPMA direkt
	PCT/DE 2012/	200 000 bis 999 999	epoline

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1415/1 E 1.0 - 4.2.3

⁵ Frühestens ab 2014 werden die Markenaktenzeichen dieser einheitlichen Systematik folgen.

⁶ Für typografische Schriftzeichen wird kein gesonderter Kreis an Aktenzeichen benötigt. Anmeldungen typografischer Schriftzeichen werden als Geschmacksmuster eingetragen und verwaltet.

Mitteilung Nr. 6/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Gebrauchsmustersachen

Vom 26. März 2012

Für den Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters (G 6003) ist ab sofort der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Der Vordruck wurde redaktionell überarbeitet; die Angaben und Hinweise zur Einleitung der nationalen Phase einer PCT-Anmeldung sind entfallen.

Das Formular G 6003 ist künftig nicht mehr zur Einleitung der nationalen Phase einer PCT-Anmeldung für die Eintragung eines Gebrauchsmusters zu verwenden. Hierfür wird ab sofort das Formblatt G 6007 zur Verfügung gestellt.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/gebrauchsmuster/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

5412 - 4.3.2 - Bd. I/allg./6003

Anlage:

- Formblatt G 6003 " Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters"

Mitteilung Nr. 7/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen

Vom 11. Mai 2012

Für den Antrag auf Erteilung eines Patents (P 2007), den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (P 2008), den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (P 2040) und den Antrag auf Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche einer europäischen Patentanmeldung (EPA/DPMA 110) sind ab sofort die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

Die erläuternden Hinweise zu den Vordrucken wurden redaktionell überarbeitet; bei den Angaben zum Konto des Zahlungsempfängers wurde die Bezeichnung des Kontoinhabers in Bundeskasse Halle/DPMA geändert.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I

Anlagen:

- Formblatt P 2007 "Antrag auf Erteilung eines Patents"
- Formblatt P 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats"
- Formblatt P 2040 "Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats"
- Formblatt EPA/DPMA 110 "Antrag auf Veröffentlichung der Übersetzung der Patentansprüche einer europäischen Patentanmeldung"

Mitteilung Nr. 8/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Halbleiterschutzsachen

Vom 11. Mai 2012

Für den Antrag auf Eintragung des Schutzes einer Topografie eines mikroelektronischen Halbleitererzeugnisses (T 6603) ist ab sofort der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Die erläuternden Hinweise zum Vordruck wurden redaktionell überarbeitet; bei den Angaben zum Konto des Zahlungsempfängers wurde die Bezeichnung des Kontoinhabers in Bundeskasse Halle/DPMA geändert.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/gebrauchsmuster/gebrauchsmusterschutz/topografie/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I

Anlage:

- Formblatt T 6603 "Antrag auf Eintragung des Schutzes einer Topografie eines mikroelektronischen Halbleitererzeugnisses"

Mitteilung Nr. 9/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen und im Verfahren zum Schutz von geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen

Vom 11. Mai 2012

Für die Anmeldung zur Eintragung einer Marke (W 7005) und den Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (W 7007) sind ab sofort die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

In den Formblättern wurde bei den Angaben zum Konto des Zahlungsempfängers die Bezeichnung des Kontoinhabers in Bundeskasse Halle/DPMA geändert.

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/marke/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I

Anlagen:

- Formblatt W 7005 "Anmeldung zur Eintragung einer Marke in das Register"
- Formblatt W 7007 "Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006"

Mitteilung Nr. 10/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Geschmacksmustersachen

Vom 11. Mai 2012

Für den Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters ist ab sofort der nachfolgend abgedruckte Vordruck (R 5703) zu verwenden.

In dem Formblatt wurde bei den Angaben zum Konto des Zahlungsempfängers die Bezeichnung des Kontoinhabers in Bundeskasse Halle/DPMA geändert.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/formulare/gsm.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I

Anlage:

- Formblatt R 5703 "Antrag auf Eintragung eines Geschmacksmusters"

Mitteilung Nr. 11/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Verwendung der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation für die Eintragung von Marken, Urteil des EuGH vom 19. Juni 2012, C-307/10, IP-Translator

Vom 29. Juni 2012

Das DPMA begrüßt die Entscheidung des EuGH im Rechtsstreit IP Translator vom 19. Juni 2012, durch die der Gerichtshof klarstellt, dass die Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, vom Anmelder so klar und eindeutig anzugeben sind, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes bestimmen können (Rdnr. 64).

Dieser Grundsatz wurde auch bisher schon vom DPMA beachtet und dementsprechend - auch im Falle der Verwendung von Klassenüberschriften durch die Markenmelder - auf eine eindeutige Formulierung der Waren und Dienstleistungen hingewirkt.

Der Gerichtshof führt dementsprechend aus, dass eine Marke durch ihre Eintragung in ein öffentliches Register sowohl den zuständigen Behörden als auch der Öffentlichkeit, insbesondere den Wirtschaftsteilnehmern, zugänglich gemacht werden soll. Daher müssen zum einen die zuständigen Behörden hinreichend klar und eindeutig die von einer Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen erkennen können, damit sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorprüfung der Markenmeldungen sowie auf die Veröffentlichung und den Fortbestand eines zweckdienlichen und genauen Markenregisters nachzukommen. Zum anderen müssen aber auch die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, klar und eindeutig in Erfahrung zu bringen, welche Eintragungen oder Anmeldungen ihre gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerber veranlasst haben, um auf diese Weise einschlägige Informationen über die Rechte Dritter zu erlangen (Rdnr. 46-48). Der Gerichtshof erkennt in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Praxis des DPMA an, dass es Sache der zuständigen Behörden sei, im Einzelfall nach Maßgabe der Waren oder Dienstleistungen, für die der Anmelder den Markenschutz beantragt, zu beurteilen, ob diese Angaben den Erfordernissen der Klarheit und der Eindeutigkeit genügen (Nr. 55).

Folgerichtig betont der Gerichtshof, dass die Verwendung der Oberbegriffe der Nizzaer Klassifikation zur Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die der Schutz beantragt wird, zulässig ist, sofern diese Angabe hinreichend klar und eindeutig ist.

Wie die weitere Aussage des EuGH, bei Verwendung aller Oberbegriffe der Überschrift einer bestimmten Klasse der Nizzaer Klassifikation könne der Anmelder einer nationalen Marke klarstellen, dass sich seine Anmeldung auf alle in der alphabetischen Liste der betreffenden Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezieht (Nr. 64), mit den oben genannten Aussagen zu der Notwendigkeit der klaren und eindeutigen Formulierung der Verzeichnisse gerade im Hinblick auf die anderen Wirtschaftsteilnehmer in Einklang zu bringen ist, bedarf noch der Prüfung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

9520/1 - 3.3.6 - Bd. I / 4

Mitteilung Nr. 12/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Öffnungszeiten des Schalters Dokumentenannahme im Deutschen Patent- und Markenamt München

Vom 12. Juni 2012

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 ändern sich die Öffnungszeiten beim Schalter der Dokumentenannahme in der Dienststelle München, Zweibrückenstr. 12, 80331 München (Haupthaus) wie folgt:

Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr.

Bareinzahlungen außerhalb der Öffnungszeiten sind nicht möglich. Außerhalb der Schalteröffnungszeiten steht der "Nachtbriefkasten" zur Verfügung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1415/1 E 4.0 - 4.2.3

Mitteilung Nr. 13/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einreichung von Anmeldungen und Eingaben in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren

Vom 10. August 2012

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat am 1. Juni 2011 die Elektronische Schutzrechtsakte für Patente und Gebrauchsmuster (EISA Pat/Gbm) eingeführt. Seitdem werden alle Vorgänge in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren ausschließlich in digitalisierter Form bearbeitet. Das DPMA arbeitet kontinuierlich daran, die Abläufe weiter zu verbessern. Wenn Sie bei der Einreichung von Anmeldungen und Eingaben auf Folgendes achten, können Sie dazu beitragen, die Bearbeitung von Eingaben im DPMA zu optimieren.

- Warten Sie nach einer Anmeldung per Fax die Übermittlung des Aktenzeichens ab, bevor Sie die Unterlagen im Original nachreichen. Fügen Sie den Originalunterlagen ein entsprechendes Anschreiben bei, das auf das amtliche Aktenzeichen Bezug nimmt. Sie erleichtern uns damit die Zuordnung der Dokumente. Die Vergabe mehrfacher Aktenzeichen wird vermieden.
- Bei allen sonstigen Eingaben, die wirksam bzw. fristwährend per Fax eingereicht werden können, sehen Sie bitte davon ab, das Original nachzureichen. Dies gilt **nicht** für Eingaben, die im Laufe des Verfahrens für eine Publikation verwendet werden sollen. Dazu benötigen wir das Original.
- Benutzen Sie bitte die vom DPMA herausgegebenen Formulare, da nur dann eine korrekte Formularerkennung im Rahmen der Digitalisierung der Dokumente gewährleistet werden kann. Ändern Sie die vom DPMA herausgegebenen Formulare nicht ab; fügen Sie stattdessen bei Bedarf ein gesondertes Anschreiben bei.
- Verwenden Sie für Anmeldungsunterlagen vorzugsweise die Schriftart Arial. Dadurch können z.B. Erkennungsfehler beim Scannen der Dokumente vermieden werden.
- Nutzen Sie die Möglichkeit, Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie Einsprüche und Beschwerden in Patentverfahren elektronisch über DPMAdirekt einzureichen. Sofern Sie PDF-Dateien übermitteln, verwenden Sie ein textbasiertes PDF-Format, da die Dokumente andernfalls nicht medienbruchfrei weiterverarbeitet werden können.
- Sofern Sie Angaben zur Zahlung einer Gebühr machen, verwenden Sie die hierfür vorgesehenen Formulare (z.B. A 9507 - Vordruck für Einzugsermächtigung) und Textfelder (z.B. im Vordruck P 2007), da diese Informationen gesondert weiterbearbeitet werden. Es ist nicht erforderlich, dem DPMA die Überweisung von Gebühren mit einem separaten Schreiben anzukündigen oder mitzuteilen.
- Reichen Sie im Zusammenhang mit Anträgen auf Änderung des Registers oder Eintragung einer Verpfändung bzw. eines sonstigen Rechts (§ 29 DPMAV) nur Kopien von Unterlagen als Nachweis für die jeweilige Änderung ein. Sofern für Umschreibungen in Einzelfällen der Nachweis nur mittels Originaldokumenten geführt werden kann (z.B. vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils, Ausfertigung eines Erbscheins), wird das Original gesondert angefordert.
- Reichen Sie Anträge zu verschiedenen Schutzrechten und Aktenzeichen in getrennten Schriftsätzen ein.
- Anträge auf Eintragung von Vertreteränderungen zu 50 und mehr Aktenzeichen sollten zusammen mit dem Ausdruck einer Excel-Tabelle und nach Schutzrechtsarten getrennt eingereicht werden. Die Excel-Tabelle sollte folgende Angaben enthalten: nationales Aktenzeichen ohne Abteilungskennziffer, Name des Anmelders und internes Aktenzeichen des (neuen) Vertreters.

- Geben Sie bei Eingaben zu europäischen oder internationalen Anmeldungen und Schutzrechten möglichst das jeweilige nationale Aktenzeichen statt der EP- und WO-Veröffentlichungsnummern bzw. der EP- und PCT-Aktenzeichen an.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3610 - 4.3.2 - Bd. VI/9

Mitteilung Nr. 14/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013

Vom 30. September 2012

**Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt (mit Dienststelle Jena und
Dienststelle Berlin - Technisches Informationszentrum) vom 24. Dezember 2012 bis 1.
Januar 2013**

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass an diesen Tagen keine Bareinzahlungen möglich sind.

Die Recherchesäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass an diesen Tagen keine Geschäftssachen durch die Dokumentenannahmestelle entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist durch die Nachtbriefkästen in den drei Dienststellen sichergestellt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

204 (1) - 4.1.2 - I 54 - Bd. II

Mitteilung Nr. 15/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Bezugspreise des Blattes für Patent-, Muster- und Zeichenwesen

Vom 25. Oktober 2012

Zur Deckung gestiegener Herstellungskosten ist die Anhebung der Bezugspreise für das Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen erforderlich.

Der Jahresbezugspreis beträgt daher vom 1. Januar 2013 an 85,00 Euro (zuzüglich Versandkosten); der Preis für ein Einzelheft beträgt 8,50 Euro (zuzüglich Versandkosten).

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

544 E 951 - 2.1.1

Mitteilung Nr. 16/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts zu den Folgen der Verwendung aller Oberbegriffe der Überschrift einer Klasse der Nizzaer Klassifikation für die Eintragung von Marken, Urteil des EuGH vom 19. Juni 2012, C-307/10 - IP Translator

Vom 28. Oktober 2012

Das DPMA wird auch bei Verwendung aller Oberbegriffe einer bestimmten Klasse der Nizzaer Klassifikation seine bisherige bewährte Praxis beibehalten, im Einzelfall nach Maßgabe der beanspruchten Waren/Dienstleistungen allein anhand der natürlichen Bedeutung des Wortlauts zu beurteilen, ob die Oberbegriffe einer Klassenüberschrift einzeln bzw. in ihrer Summe den Erfordernissen der Klarheit und Eindeutigkeit genügen. Im Interesse der Gewährleistung der vorrangigen und zentralen Prämisse der Eindeutigkeit und Klarheit der beanspruchten Waren/Dienstleistungen im Register, wie sie der EuGH in seinem Urteil vom 19. Juni 2012, C-307/10 - IP Translator - mehrfach betont (dort Rn 47, 48 und 54 sowie Mitteilung Nr. 11/12), sieht das DPMA bei Verwendung aller Oberbegriffe der Überschrift einer bestimmten Klasse der Nizza Klassifikation keine Grundlage für eine zusätzliche Erklärung des Anmelders dahingehend, dass sich die Anmeldung auf sämtliche in der alphabetischen Liste enthaltenen Waren/Dienstleistungen dieser Klasse bezieht. Eine solche Klarstellung könnte nämlich zu einer (unzulässigen) Erweiterung des Schutzzumfangs auf von der Summe der Oberbegriffe nicht umfasste Waren/Dienstleistungen führen, was mit den Anforderungen der Rechtssicherheit unvereinbar wäre. Zudem würde ein derart pauschaler Verweis auf eine aus dem Registereintrag nicht erkennbare und innerhalb der Schutzdauer unter Umständen variable Liste von Begriffen es dem interessierten Publikum nicht erlauben, den Schutzzumfang einer eingetragenen Marke zuverlässig zu bestimmen.

Daher sind Anmelder, die Waren/Dienstleistungen einer Klasse beanspruchen wollen, die begrifflich nicht durch die Summe der Oberbegriffe in deren Klassenüberschrift erfasst sind, nach wie vor angehalten, diese klar und eindeutig zu benennen.

Für Anmelder, die einen umfassenden Schutz für alle Waren- oder Dienstleistungen einer Klasse durch die Nennung von wenigen entsprechenden Oberbegriffen beanspruchen wollen, wird derzeit auf internationaler Ebene eine Lösung entwickelt, die zu Beginn des Jahres 2013 zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

9520/1 - 3.3.6t - /8

Mitteilung Nr. 17/12

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Geschmacksmusterblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2013

Vom 16. November 2012

Die letztmalige Veröffentlichung von Patenten, Marken und Mustern im Jahr 2012 erfolgt am 27. Dezember 2012 (Patente, Gebrauchsmuster) bzw. am 28. Dezember 2012 (Marken und Geschmacksmuster).

Grundsätzlich erfolgen Veröffentlichungen in der Regel donnerstags (für Patente und Gebrauchsmuster) beziehungsweise freitags (für Marken und Geschmacksmuster).

Amtliche Veröffentlichungstage können mit gesetzlichen Feiertagen in Bayern zusammenfallen.

In diesen Fällen werden die Veröffentlichungstage um jeweils einen Tag nach vorn verschoben. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage 2013 verschiebt sich der Publikationstag in der Weihnachtswoche um zwei Tage nach vorne.

Im Jahr 2013 werden davon folgende Veröffentlichungstage betroffen sein:

- 29. März 2013 (Marken und Geschmacksmuster) - Verschiebung auf den 28. März 2013
- 09. Mai 2013 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 08. Mai 2013
- 30. Mai 2013 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 29. Mai 2013
- 15. August 2013 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 14. August 2013
- 03. Oktober 2013 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 02. Okt. 2013
- 1. November 2013 (Marken und Geschmacksmuster) - Verschiebung auf den 31. Okt. 2013
- 26. Dezember 2013 (Patente und Geschmacksmuster) - Verschiebung auf den 24. Dez. 2013.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

544 E 9 - 2.1.2